



Rechtsjournal für August 2018



Gericht: EuGH
Aktenzeichen: C-532/17
Datum: 04.07.2018

Flugverspätung: Verpflichtung zur Ausgleichszahlung

EG
261/2004

LEITSATZ: Im Fall einer großen Flugverspätung muss grundsätzlich die Fluggesellschaft eine Ausgleichsleistung an die Passagiere zahlen, die den Flug angeboten hat. Das gilt auch, wenn diese Gesellschaft Flugzeug und Besatzung bei einem anderen Unternehmen gemietet hat; die vermietende Fluggesellschaft ist nicht zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet.

SACHVERHALT

Der Kläger und andere Fluggäste buchten bei der Fluggesellschaft TUIfly einen Flug von Hamburg nach Cancún (Mexiko). Zur Durchführung dieses Fluges bediente sich TUIfly eines bei der beklagten Fluggesellschaft Thomson Airways gemieteten Flugzeugs mit Besatzung ("wet lease"). In der Buchungsbestätigung hieß es dazu, dass die Buchungen von TUIfly vorgenommen würden, der Flug aber von Thomson Airways "ausgeführt" werde.

Bei dem Flug kam es zu einer großen Verspätung. Daraufhin verlangten der Kläger und die anderen Fluggäste von der Beklagten die Zahlung der Ausgleichsleistung, die ihnen ihrer Ansicht nach gem. der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) zusteht. Die Beklagte verweigerte die Zahlung dieser Ausgleichsleistung mit der Begründung, dass sie nicht das ausführende Luftfahrtunternehmen im Sinne dieser Verordnung gewesen sei. Da TUIfly die operationelle Verantwortung für die Durchführung des Fluges getragen habe, müssten die Forderungen auf Ausgleichsleistung gegen diese Fluggesellschaft gerichtet werden.

Vor diesem Hintergrund setzte das mit der Sache befasste LG Hamburg das Verfahren aus und ersuchte den EuGH um eine Klärung des Begriffs „ausführendes Luftfahrtunternehmen“.

LÖSUNG

Die Fluggesellschaft, die die Entscheidung trifft, einen bestimmten Flug durchzuführen - die Festlegung seiner Flugroute eingeschlossen - und dadurch ein an Interessierte gerichtetes Angebot für den Luftverkehr zu schaffen, ist als ausführendes Luftfahrtunternehmen anzusehen. Eine solche Entscheidung zu treffen bedeutet, dass diese Fluggesellschaft die Verantwortung für die Durchführung des Fluges, einschließlich insbesondere seiner etwaigen Annullierung oder einer etwaigen großen Verspätung bei seiner Ankunft, übernimmt.



Aus diesem Grunde kann eine Fluggesellschaft, die - wie in dieser Rechtssache die Beklagte - einer anderen Fluggesellschaft ein Flugzeug samt Besatzung vermietet ("wet lease"), die für den Flug aber nicht die operationelle Verantwortung trägt, nicht als ausführendes Luftfahrtunternehmen i.S.d. Verordnung eingestuft werden. Insoweit ist unerheblich, dass es in der den Fluggästen ausgestellten Buchungsbestätigung heißt, dass der Flug von der erstgenannten Fluggesellschaft ausgeführt wird.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: X ZR 96/17
Datum: 03.07.2018

In Eigenregie gebuchter Ersatzflug: Ersatz der Mehrkosten

BGB-InfoV
§ 6 II Nr. 7

LEITSATZ: Eine relevante Pflichtverletzung eines Reiseveranstalters kann schon darin gesehen werden, dass dieser den Kunden entgegen § 6 II Nr. 7 BGB-InfoV nicht darauf hinweist, dass er einen Mangel grundsätzlich anzeigen muss. Diese Pflichtverletzung hat zur Folge, dass sich der Reiseveranstalter gegenüber dem geltend gemachten Ersatzanspruch für die Mehrkosten wegen des an Stelle des gebuchten in Eigenregie durchgeführten Ersatzflugs weder auf das Fehlen einer Mangelanzeige noch auf das Unterbleiben einer Fristsetzung berufen darf.

SACHVERHALT

Die Klägerin hatte bei der beklagten Reiseveranstalterin für sich, ihren Ehemann und ihre zwei Kinder eine Pauschalreise in die Türkei vom 1. bis 7.10.2014 zu einem Gesamtpreis von 4.874 € gebucht. Der Rückflug von Antalya nach Frankfurt war für den 7.10.2014 um 20:05 Uhr vorgesehen. Am Abreisetag wurde der Klägerin am Flughafen allerdings mitgeteilt, dass sich der Rückflug aufgrund eines technischen Problems auf 22:40 Uhr verschieben würde. Als neuer Zielort des Rückflugs wurde zudem Köln angegeben; von dort wurde ein Bustransfer nach Frankfurt angeboten. Die Ankunftsverspätung betrug etwa 6,5 Stunden.

Die Klägerin buchte daraufhin in Eigenregie und ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der Beklagten bei einer anderen Fluggesellschaft einen Ersatzflug für denselben Abend nach Frankfurt. Am 18.3.2015 meldete sie ihre Ersatzansprüche bei der Beklagten an. Sie begehrte Zahlung der durch den Ersatzflug entstandenen Mehrkosten i.H.v. 1.235 €.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Auch die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Das LG hat es zwar als unschädlich angesehen, dass die Klägerin ihre Ansprüche erst nach Ablauf der einmonatigen Ausschlussfrist (§ 651g BGB) geltend gemacht habe. Schließlich habe die Beklagte insoweit ihrer Hinweispflicht nach § 6 II Nr. 7 der BGB-Informationsverordnung (BGB-InfoV) nicht genüge getan. Ersatz der Aufwendungen könne die Klägerin jedoch nicht geltend machen, da sie die Beklagte weder zur Abhilfe aufgefordert noch eine Frist dafür gesetzt habe. So habe der Reiseveranstalter auf diese Obliegenheiten nicht gesondert hinzuweisen. Ein Abhilfeverlangen und eine Fristsetzung seien auch nicht entbehrlich gewesen. So hätte die Klägerin die Beklagte vor der Selbsthilfe telefonisch kontaktieren können und müssen.

Auf die Revision der Klägerin hat der BGH die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und der Klage stattgegeben. Da die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem BGH nicht vertreten war, erging die Entscheidung durch Versäumnisurteil. Die Beklagte kann dagegen noch einen Rechtsbehelf einlegen. Inhaltlich beruht die Entscheidung auf einer vollständigen rechtlichen Prüfung.

LÖSUNG

Die Beklagte muss der Klägerin den begehrten Ersatzbetrag zahlen.

Offen bleiben konnte die Frage, ob die Beklagte über den Wortlaut von § 6 II Nr. 7 BGB-InfoV hinaus verpflichtet war, die Klägerin darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten eines von ihr selbst gebuchten Rückflugs grundsätzlich nur dann ersetzt verlangen kann, wenn sie zuvor eine Frist zur Abhilfe gesetzt hat. Schließlich konnte eine relevante Pflichtverletzung schon darin gesehen werden, dass die Beklagte die Klägerin entgegen § 6 II Nr. 7 BGB-InfoV nicht darauf hingewiesen hatte, dass sie einen Mangel grundsätzlich anzeigen muss.

Diese Pflichtverletzung hat zur Folge, dass sich die Beklagte gegenüber dem geltend gemachten Ersatzanspruch weder auf das Fehlen einer Mangelanzeige noch auf das Unterbleiben einer Fristsetzung berufen darf. Die Frage, ob die Klägerin unter den gegebenen Umständen überhaupt verpflichtet war, ein Abhilfeverlangen an die Beklagte zu richten, musste somit nicht entschieden werden.



Gericht: BGH
Aktenzeichen: VI ZR 231/17
Datum: 15.05.2018

Zur Sorgfaltspflicht beim rückwärts Ausparken

StVO
§ 9 V, 10

LEITSATZ: § 9 V, § 10 S. 1 StVO verpflichten zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Ein anderer Verkehrsteilnehmer ist i.S.d. Vorschriften jede Person, die sich selbst verkehrserheblich verhält, d.h. unmittelbar auf den Ablauf eines Verkehrsvorgangs einwirkt. Darunter fällt nicht nur der fließende Verkehr auf der Straße, sondern auch derjenige, der auf der anderen Straßenseite vom Fahrbahnrand anfährt.

SACHVERHALT

Die Klägerin hatte ihr Fahrzeug vorwärts auf einem rechtwinkelig zur Fahrbahn angeordneten Parkplatz geparkt. Der Beklagte zu 2 hatte sein von dem Beklagten zu 1 gehaltenes und bei der Beklagten zu 3 haftpflichtversichertes Fahrzeug am gegenüberliegenden Fahrbahnrand entgegen der Fahrtrichtung abgestellt. Vor seinem Fahrzeug stand ein weiteres Fahrzeug. Die Klägerin parkte rückwärts in einem Linksbogen aus und wollte auf der Gegenfahrbahn in Fahrtrichtung weiterfahren. Dabei kollidierte sie mit dem Beklagten zu 2, der ebenfalls rückwärts ausparkte. Zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes befand sich das Fahrzeug des Beklagten zu 2 noch in Rückwärtsbewegung.

Die Beklagte zu 3 regulierte den der Höhe nach nicht mehr streitigen Schaden der Klägerin auf der Grundlage einer Haftungsquote von einem Drittel zu deren Lasten. Mit ihrer Klage machte die Klägerin die restlichen zwei Drittel geltend.

Das AG gab der Klage auf der Grundlage einer Haftungsquote von 50 % teilweise statt. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin blieb ebenso erfolglos wie ihre Revision vor dem BGH.

LÖSUNG

Die Abwägung der festgestellten Verursachungsbeiträge sowie die darauf beruhende Festsetzung der konkreten Haftungsquote von 50 % also solche ist Tatfrage und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung über die Haftungsverteilung im Rahmen des § 17 StVG ist Sache des Tatrichters, der im Revisionsverfahren nur darauf zu überprüfen, ob alle in Betracht kommenden Umstände vollständig berücksichtigt und der Abwägung rechtlich zulässige Erwägungen zugrunde gelegt worden sind. Das Maß der Verursachung, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben, ist dabei entscheidend.

Nach diesen Grundsätzen ist die gebildete Haftungsquote von 50 % nicht zu beanstanden. Auch der Klägerin ist im Verhältnis zum Beklagten zu 2 ein Verstoß gegen § 9 V, § 10 S. 1 StVO zur Last zu legen. Nach § 9 V StVO hat sich der Führer eines Fahrzeugs beim Rückwärtsfahren, nach § 10 S. 1 StVO derjenige, der von einem Straßenteil auf die Fahrbahn einfährt, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Anderer Verkehrsteilnehmer ist dabei jede Person, die sich verkehrserheblich verhält, d.h. körperlich und unmittelbar auf den Ablauf eines Verkehrsvorgangs einwirkt. Darunter fällt nicht nur der fließende Durchgangsverkehr, sondern auch derjenige, der - wie der Beklagte zu 2 - auf der anderen Straßenseite selbst ein Fahrmanöver durchführt, um anzufahren.

Die Auffassung, das Bestehen besonderer Sorgfaltspflichten bestünde allein gegenüber dem fließenden Verkehr wegen der dort typischerweise bestehenden höheren Geschwindigkeit und der daraus resultierenden besonderen Gefahrensituation, ist mit dem Wortlaut der Normen nicht vereinbar, nach dem alle anderen Verkehrsteilnehmer Berücksichtigung finden. Entsprechend greifen die Sorgfaltspflichten gegenüber Fußgängern. Nichts anderes kann daher für andere auf die Straße einfahrende Fahrzeuge gelten.

Der der Klägerin zur Last fallende Verstoß gegen die besonderen Sorgfaltspflichten entfällt auch nicht ausnahmsweise deshalb, weil diese nicht mit dem Verkehrsverstoß des Beklagten zu 2 hätte rechnen müssen. Die Klägerin hatte den Beklagten zu 2 wahrgenommen und auch den Umstand, dass dieser zur Weiterfahrt rückwärts fahren musste. Dennoch ist sie selbst rückwärts in dessen Fahrbahn eingefahren.



STRAFRECHT

Gericht: LG Saarbrücken
Aktenzeichen: 8 Qs 5/18
Datum: 10.04.2018

Wartepflicht am Unfallort: Bis zum Eintreffen der Polizei

StGB
§ 142

LEITSATZ: Eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort scheidet nicht allein deshalb aus, weil der Geschädigte aus plausiblen Gründen auf eine Unfallaufnahme durch die Polizei besteht und er seinerseits gegenüber dem warteaunwilligen und sodann flüchtenden Fahrer keinen eigenen Versuch unternimmt, dessen Personalien zu erfragen.

SACHVERHALT

Nach Angaben des einzigen Unfallzeugen und Geschädigten (G) sei der Beschuldigte (B) auf das Fahrzeug des G aufgefahren, wodurch eine deutlich sichtbare erhebliche Verformung an der Heckklappe und sichtbare Schäden an der Stoßstange, insgesamt ein gutachterlich festgestellter Sachschaden von 3.598,20 EUR netto bzw. 4.281,86 EUR brutto entstanden sei und G eine ärztlich attestierte HWS-Distorsion ersten Grades erlitten habe. Zunächst soll B den G gefragt haben, warum dieser so plötzlich gebremst habe, und ihn dann zu überreden versucht haben, „den Unfall ohne Polizei zu regeln“, was G abgelehnt und sogleich mit seinem Mobiltelefon die zuständige Polizeiinspektion informiert habe. Hier habe G die Information erhalten – was B mitgehört habe –, dass ein Streifenkommando in jedem Fall zur Unfallörtlichkeit kommen werde, dies aber wegen Überlastung der zuständigen Polizeiinspektion etwas dauern könne. B habe dann nochmals den G zu einer Regulierung ohne Einschaltung der Polizei zu überreden versucht, was dieser wiederum abgelehnt und auf das Abwarten des Eintreffens der Polizeibeamten bestanden habe. B sei dann nach ca. 5-10 Minuten in sein Fahrzeug gestiegen und weggefahren. G habe noch „zu ihm rüber geschaut und hilfeschend [seine] Hände [gehoben]“, B sei aber trotzdem weggefahren, ohne Angaben über seinen Namen und seine Anschrift gemacht zu haben. G teilte dies sogleich telefonisch der Polizeiinspektion mit und äußerte zudem den Verdacht, dass B sein Fahrzeug alkoholisiert geführt haben könnte. Er habe bereits vor dem Unfall beobachtet, dass B in Schlangenlinien gefahren sei. B hat sich in der Folge weder mit G noch einer Polizeidienststelle zum Zwecke der Regulierung des Schadens in Verbindung gesetzt. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 19.3.2018 hat das AG – Ermittlungsrichter – den Antrag der StA vom 1.3.2018, dem B gemäß § 111a I StPO die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, abgelehnt, nachdem die StA der Bitte des AG um Nachermittlung, ob G den B überhaupt nach seinen Personalien gefragt habe, nicht nachgekommen war.

LÖSUNG

Das Gericht hält die Beschwerde der StA für zulässig und begründet. Entgegen der Auffassung des AG lägen dringende Gründe für die Annahme vor, dass dem B die Fahrerlaubnis gemäß § 69 I 1, II Nr. 3 StGB entzogen werde. Insbesondere liege der erforderliche dringende Tatverdacht eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 StGB vor, ohne dass es darauf ankäme, ob G den B nach seinen Personalien gefragt habe, bevor dieser sich entfernt habe. Denn vorliegend komme – je nach Ergebnis einer gedachten Hauptverhandlung – nicht nur die Anwendung von § 142 I Nr. 1 StGB, sondern auch von § 142 I Nr. 2 StGB oder ggf. von § 142 II Nr. 1 StGB in Betracht. Der dringende Tatverdacht einer nach § 142 StGB strafbaren Handlung des B sei indes in allen nach derzeitigem Ermittlungsstand als wahrscheinlich erscheinenden Varianten gegeben.



Zu den iSd § 142 StGB erforderlichen Feststellungen sei der am Unfallort anwesende G selbst nicht in der Lage gewesen und daher auch nicht als feststellungsbereite Person iSd § 142 I StGB anzusehen. Selbst wenn G in den mehreren Minuten, die B am Unfallort verblieben sei, in der Lage gewesen sein möge, die Person des B durch Befragen – unterstellt, B sei kooperationswillig gewesen und hätte auch wahrheitsgemäß geantwortet und seine Angaben auf Verlangen durch Vorzeigen geeigneter Identitätspapiere freiwillig belegt – und dessen Fahrzeug durch Inaugenscheinnahme und ggf. Anfertigen von Lichtbildern festzustellen, wäre dies im Hinblick auf die nicht völlig geklärte Unfallsituation unzureichend gewesen. Zumindest in derartigen Fällen, in denen der am Unfallort anwesende Berechtigte nicht in der Lage sei, die erforderlichen Feststellungen (vollständig) hinreichend sicher selbst zu treffen, bestehe im Ergebnis weitgehend Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung, dass der Berechtigte sich der Hilfe der Polizei bedienen dürfe und der Unfallbeteiligte grundsätzlich auf deren Eintreffen eine angemessene Zeit warten müsse. Ob sich in diesen Fällen ein Unfallbeteiligter, der sich gegen den Willen des Berechtigten vom Unfallort entferne ohne das Eintreffen der verständigten Polizei abzuwarten, nach § 142 I Nr. 1 oder Nr. 2 StGB strafbar mache, brauche vorliegend nicht entschieden zu werden. Insofern komme es also auf die vom AG für entscheidungserheblich gehaltene Frage, ob G den B nach seinen Personalien gefragt habe, nicht an. Hätte er es allerdings getan und hätte B die Angaben verweigert, hätte G erst recht polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, weil nur die Polizei zur zwangsweisen Feststellung der Identität kraft der (bei Handeln zum Schutz privater Rechte subsidiären, aber in Ermangelung der Möglichkeit rechtzeitiger gerichtlicher Hilfe hier anwendbaren) Ermächtigung in § 1 III, 9 SPolG befugt sei.